

Ferner sind diejenigen Lehrgegenstände bezeichnet, deren Studium zur Vervollkommnung der Berufsbildung als wünschenswert erachtet wird. Es ist bei diesen Angaben in der Regel so weit gegriffen worden, dass eine Beteiligung an allen hier genannten Unterrichtsgegenständen weder vorausgesetzt noch empfohlen werden kann. Besonders wird jedoch auf die grosse Bedeutung des Studiums der neueren Sprachen für den Techniker aufmerksam gemacht.

Die Tätigkeit der Studierenden wird sich zwar im allgemeinen vorzugsweise dem Fachstudium zuwenden, doch geben die Einrichtungen der Hochschule in ausgedehntem Maasse Gelegenheit, auch an Vorträgen allgemein bildender Art teilzunehmen. Diese Gegenstände sind am Schlusse der Studienpläne als empfehlenswert zur geeigneten Verteilung auf die verschiedenen Studienjahre aufgeführt.

Die Studienpläne für den ersten Kurs der Abteilungen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik stimmen im wesentlichen mit einander überein, so dass ein Übertritt von einer der genannten Fachabteilungen in eine andere mit Beginn des zweiten Studienjahres noch ausführbar ist.

Als Studienzeit sind für Architekten, Bau-Ingenieure, Kultur-Ingenieure, Maschinen-Ingenieure und Elektro-Ingenieure vier Jahre, für Chemiker und Elektrochemiker drei Jahre, für Geometer zwei und für Pharmazeuten vier Studienhalbjahre in Aussicht genommen; innerhalb dieser Zeit können die für die Diplom- und Fachprüfungen, oder für die Fachbildung eines Geometers I. Klasse und für die pharmazeutische Staatsprüfung erforderlichen Kenntnisse erworben werden. Eine Ausdehnung der Studienzeit über diese Grenzen hinaus ist empfehlenswert; es wird eine solche namentlich auch dann von Nutzen sein, wenn ein Techniker bereits mit der Praxis seines Faches bekannt geworden ist. Diese Zeit ist zu verwenden zur Teilnahme an einer Anzahl von den in zweiter und dritter Linie genannten Lehrgegenständen, namentlich aber an den Übungen in den technischen Fächern der höheren Jahreskurse behufs Lösung grösserer Aufgaben, selbständiger Durcharbeitung von technischen Entwürfen und wissenschaftlichen Arbeiten. — Besondere Studienpläne für die vorgenannten Zwecke werden nicht aufgestellt. Doch werden hier, wie in allen anderen Fällen, die Abteilungsvorstände und Dozenten mit ihrem Rate für eine zweckmässige Anordnung der Studien behilflich sein.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dem höheren Staatsdienste des Grossherzogtums für das Hochbau-, Ingenieurbau- oder Maschinenbaufach widmen wollen, werden auf die Bekanntmachungen der Grossherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Januar 1907, Reg.-Bl. Nr. 5 vom 31. Januar 1907, sowie auf Seite 2, § 4 und Seite 5, § 11 dieses Programmes verwiesen.